

Beiträge für „GVL“ und „VG-Wort“

2008 hat die GEMA begonnen beim Abschluss / der Verlängerung von Rahmenverträgen zusätzliche Beiträge für die GVL (Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten mbH) und der VG Wort (Verwertungsgesellschaft Wort) zu berechnen.

Die hierdurch entstandenen Unklarheiten und Irritationen konnten in mehreren Gesprächen mit der GEMA Direktion und der Rechtsabteilung der GEMA grundsätzlich ausgeräumt werden.

Der Anspruch der GVL gegenüber den Trägern der Offenen Kinder- und Jugendarbeit ist nicht zu bestreiten für die öffentliche Wiedergabe von Ton- und Bildtonträgern. Der Anspruch besteht nicht für die Wiedergaben in Konzerten mit Musik-Bands, Orchestern etc.

Tatsache ist also, dass zusätzliche Beträge gezahlt werden müssen.

Im Einzelnen können es sein: (Basis = Vergütungssatz WR-OKJE)

20 % für Tonträgerwiedergabe für GVL,

26 % für Hör- bzw. Fernsehfunkwiedergabe für die GVL,

26 % für Bildtonträgerwiedergabe für die GVL,

10 % für die Nutzung des Vervielfältigungsrechts für die GVL,

20 % für Hör- bzw. Fernsehfunkwiedergabe für die VG Wort.)

Zur Umsetzung wurde vereinbart, eine einzelfallabhängige Lizenzierung vorzusehen. Dabei soll grundsätzlich sichergestellt werden, dass jede Einrichtung selbst über den Umfang der erforderlichen Lizenzierung gemäß ihrer Praxis der Musiknutzungen im Jugendhaus entscheidet. Der Nutzungsumfang wird durch eine Erklärung des Trägers erhoben.

Im Klartext: es soll nicht pauschal für alle oben genannten Nutzungsmöglichkeiten der Zuschlag für GVL und VG Wort berechnet werden, sondern jede Einrichtung wird in einem Fragebogen vorher gefragt, welche Geräte vorhanden sind / welche Nutzung überhaupt vorliegt – wenn z.B. kein Radio und kein TV-Gerät in der Einrichtung vorhanden sind, werden die Beiträge (26%) auch nicht erhoben.

In dem von der GEMA und BAG-OKJE erarbeiteten Fragebogen werden die verschiedenen Nutzungsmöglichkeiten aufgeschlüsselt. Es wird ersichtlich welche zusätzlichen Kosten damit entstehen. Der Fragebogen soll vor Vertragsabschluss bzw. vor einer anstehenden Vertragsverlängerung den Einrichtungen von der GEMA zugeschickt werden.

Wir empfehlen Pauschalrechnungen nach ihrer Berechnungsgrundlage zu hinterfragen und bei Fragebögen die Nutzung nur dann zu bestätigen, wenn sie auch tatsächlich stattfindet.

Detaillierte Informationen zum Fragebogen zur Musiknutzung finden Sie im ersten Beitrag unter „Aktuelles“.

Allgemeine Informationen zur GVL und VG Wort

Alle Vertragsvorlagen der GEMA - und somit auch unser Rahmenvertrag WR-OKJE für die Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit - enthalten standardmäßig Regelungen, in denen für bestimmte Fälle ein Leistungsanspruch der GVL (Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten mbH) und der VG Wort (Verwertungsgesellschaft Wort) festgelegt ist. (Siehe § 8 des Rahmenvertrages WR-OKJE) Diese Gebühren werden von der GEMA erhoben, die dazu von diesen Gesellschaften ein Inkassomandat hat.

Das ist den Unterschied zwischen GEMA und GVL und VG-Wort:

- Die GEMA nimmt die Rechte der Urheber wahr. (Komponisten, Textdichter, Musikverlage)
- Die GVL nimmt die Rechte der ausübenden Künstler und der Tonträgerhersteller wahr.
- Die VG Wort nimmt z.B. Rechte der Sprecher/innen in Rundfunk und Fernsehen wahr.

Bei diesen Rechten handelt es sich nicht um Urheberrechte, sondern um Leistungsschutzrechte: Geschützt wird nicht die schöpferisch-kompositorische Leistung des Urhebers, sondern die Interpretationsleistung z.B. des Musikers oder des Sprechers, bzw. die Fixierungsleistung des Tonträgerherstellers.

Die GEMA schützt die Rechte an der Komposition eines Liedes, die GVL die Rechte an der konkreten Einspielung eines Liedes durch bestimmte Musiker und Produzenten. Wer eine bestimmte Tonträgeraufnahme in der Öffentlichkeit abspielt, nutzt dabei in der Regel gleichzeitig sowohl GEMA-Rechte, als auch Rechte der GVL. Die VG Wort nimmt bestimmte Rechte an Sprachwerken für die Autoren wahr.

Die Rechtsgrundlage für die Forderung der GVL und VG Wort ist der § 13 des Urheberrechtswahrnehmungsgesetz.

Der Anspruch der GVL gegenüber den Trägern der Offenen Kinder- und Jugendarbeit ist nicht zu bestreiten für die öffentliche Wiedergabe von Ton- und Bildtonträgern. Der Anspruch besteht nicht für die Live-Veranstaltungen mit Musikern, Bands, Orchestern etc.